

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meta Gastronomie GmbH – Fassung vom 01.12.2021

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Veranstaltungsverträge über die mietweise Überlassung von Restaurant-, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Meta Gastronomie GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Hochzeiten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Meta Gastronomie GmbH.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkauf- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Meta Gastronomie GmbH.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung/Vertrag) der Meta Gastronomie GmbH an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die Haftung der Meta Gastronomie GmbH ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Meta Gastronomie GmbH, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Meta Gastronomie GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistung, Preise, Zahlung

1. Die Meta Gastronomie GmbH ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Meta Gastronomie GmbH zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Meta Gastronomie GmbH zu zahlen. (z.B. Angebots-, Listen-, Kartenpreise) Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Meta Gastronomie GmbH an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 2 Monate und erhöht Meta Gastronomie GmbH allgemein für der-artige Leistungen berechneter Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen werden.
4. Rechnungen der Meta Gastronomie GmbH ohne Fälligkeitstermin sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Meta Gastronomie GmbH berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Meta Gastronomie GmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Veranstaltungen über eine kalkulierte Auftragssumme von über 1000 € müssen eine Vorauszahlung (Anzahlung) von 50% eine Woche vorher leisten. (Getränke/Essen oder Pauschalpreisangebot)
6. Werden Pauschalangebote mit Getränkepauschale länger genutzt als vereinbart, berechnet die Meta Gastronomie GmbH pro Eingangsgast bei der Veranstaltung pro verlängerte Stunde 2,20 €, sollte im Angebot kein anderer Preis vereinbart sein. Der Zeitraum wird berechnet vom ersten Eintreten eines Gastes oder des Veranstalters bis zum Verlassen des letzten Gastes oder Veranstalters des Veranstaltungsraumes, egal ob Getränke verzehrt werden oder nicht. Getränke die nicht in der Pauschale sind, werden zu normalen Einkaufspreisen berechnet.
7. Raumänderungen bleiben der Meta Gastronomie GmbH immer vorbehalten.

Rücktritt der Meta Gastronomie GmbH

1. Wird die Vorauszahlung/Anzahlung nicht passend getätigt (7 Tage vor Veranstaltungsbeginn) auch nach Verstreichen einer vom gesetzlich angemessenen Nachfrist (1Tag) mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Meta Gastronomie GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist die Meta Gastronomie GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls beispielsweise höhere Gewalt oder andere von Meta Gastronomie GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; / Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden; / der Meta Gastronomie GmbH begründeten Anlass zu der Annahmeerhält, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Meta Gastronomie GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Meta Gastronomie GmbH zuzurechnen ist; ein Verstoß gegen den Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.
3. Die Meta Gastronomie GmbH hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Anzahlung/Vorkasse des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Meta Gastronomie GmbH, außer bei vorsätzlichem grob fahrlässigem Verhalten der Meta Gastronomie GmbH, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. (Absagen bedarf unbedingt der Schriftform von der Meta Gastronomie GmbH)
5. Bei Pandemie und deren Folgen gelten besondere Regelungen.

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist die Meta Gastronomie GmbH berechtigt, die Raummiete in Rechnung zu stellen. (Saal 1500,00 € // Restaurant 800,00 € - NO SHOW Preise)
2. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 12. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Meta Gastronomie GmbH berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis 35% des

entgangenen Umsatzes (Pauschale) in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Umsatzes.

3. Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Pauschale x Personenzahl. War für die Veranstaltung noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Pauschalangebot (48,00 € pro Person) des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
4. Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damitabgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Meta Gastronomie GmbH der eines höheren Schadens vorbehalten.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist ein Tischplan abzugeben. Sollen Kinder bis 12 Jahren vergünstigt berechnet werden sind diese gesondert beziffert anzugeben. Die aufgeführten Personen gelten als angemeldet. Abmeldung von Personen sind nur schriftlich bis 72 Stunden (per Post oder Mail) vor Veranstaltungsbeginn an das Büro.
2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die Meta Gastronomie GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Meta Gastronomie GmbH die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die Meta Gastronomie GmbH zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.
4. Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter (DJ / Fotograf / Hochzeitsplanerin / Tontechniker usw.) zahlen 75% des Pauschalpreises (maximal 3 Personen).

Gema – Urheberrechtlich geschützter Werke + Musik

1. Die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke ist ohne entsprechende Genehmigung der Urheber (Autoren, Komponisten) gesetzlich verboten. Erfolgt die Aufführung ohne die erforderliche Genehmigung, kann die Meta Gastronomie GmbH rechtlich mitverantwortlich für mögliche Urheberrechtsverletzungen sein. Die Meta Gastronomie GmbH untersagt daher die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne Genehmigung der Urheber.
2. Will der Veranstalter urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich aufführen ist er verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden bzw. die Genehmigung dort einzuholen.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich der Meta Gastronomie GmbH innerhalb von 10 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieses Veranstaltungsvertrages/-vereinbarung (beginnt die Veranstaltung vorher, entsprechend früher) eine Bestätigung der GEMA über die Anmeldung und Genehmigung seiner Veranstaltung vorzulegen (Kopie per Post). Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, bei der GEMA nachzufragen um sich von dort direkt die Genehmigung bestätigen zu lassen oder um in Zweifelsfällen klären zu lassen, ob die Veranstaltung des Veranstalters genehmigungspflichtig im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist.
4. Der Veranstalter kann den Veranstaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern der Mieter die gemäß der vorstehenden Regelungen (Ziffer 1. bis 3.) bestehenden Verpflichtungen nicht einhält.
5. Ab 22:00 Uhr sollten alle Fenster und Türen geschlossen gehalten werden, damit kein Lärm nach draußen drinnen kann. Aus Arbeitssicherheitsschutz darf der maximale Lärm Wert von 89,00 db (A) von der Musik und den Gästen nicht überschritten werden. Die Meta Gastronomie GmbH oder ein Beauftragter kann bei Lärm Überschreitungen sofort eingreifen, die Anweisungen sind sofort Folge zu leisten. ggf. kann die Meta Gastronomie GmbH oder der Beauftragter den Strom abstellen. Bei wiederholter Mahnung erfolgt der fristlose Rücktritt vom Mietvertrag, für entstandene Kosten haftet der Mieter. Sollte die Meta Gastronomie GmbH wegen Überschreitung der Lärmgrenzwerte oder wegen anderer von der Veranstaltung ausgehenden Einwirkungen auf Nachbargrundstücke von Nachbarn oder Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Veranstalter zur Freistellung der Meta Gastronomie GmbH verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, Rechtswahrungs- und Verteidigungskosten sowie Entschädigungsleistungen an beeinträchtigte Nachbarn in vollem Umfang auf erste Aufforderung des Vermieters hin übernimmt.

Feuerwerk - Hochzeitsäuben

1. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist ausdrücklich verboten (auch an Silvester/Neujahr). Für Schäden / Rechtskosten / Rechtsbeistand / Strafen haftet der Veranstalter und hält die Meta Gastronomie GmbH von Kosten/Ansprüchen Dritter frei.
2. Hochzeitsäuben dürfen nur draußen fliegen gelassen werden.
3. Das Mitbringen von Tieren in unsere Räumlichkeiten ist untersagt, außer es wir vorher besonders schriftlich vereinbart.

Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Meta Gastronomie GmbH.
2. Bestellte oder geschenkte über andere Unternehmen gelieferte Torten, Hochzeitstorten, sollten zeitgerecht (just in time) angeliefert werden. Die Meta Gastronomie GmbH kann aus hygienischen Gründen die Torten nicht in die Kühlung nehmen. Gelieferte Hochzeitstorten sind vom Lieferanten selbst zusammen zu bauen und just in time selbst organisiert zum Verzehr zu reichen. Die Meta Gastronomie GmbH berechnet ein Gemeindeckungskostenbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Person. Tortenhauben, Kuchenbleche sind selbstständig am Abend mitzunehmen.

Mitnehmen von Speisen und Getränken

1. Getränke aus Getränkepauschalen/Pauschalangeboten dürfen nicht mitgenommen werden, mitgenommene Getränke/Flaschen werden zu unseren Kartenpreisen + Pfand berechnet. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Meta Gastronomie GmbH.
2. Speisen von Buffets z.B. bei Hochzeiten, Veranstaltungen, Frühstück, Brunch Pauschalangeboten usw. dürfen nicht

mitgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Meta Gastronomie GmbH.

3. Der Veranstalter/Speisenmitnehmer nimmt auf eigene Gefahr (Kühlkette, Hygiene) die Speisen mit. Sie stellt die Meta Gastronomie GmbH von Ansprüchen Dritter Person frei. Die Meta Gastronomie GmbH kann Schadensansprüche gelten machen.

Technische Einrichtung und Anschlüsse

1. Soweit die Meta Gastronomie GmbH für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters.
2. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Meta Gastronomie GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Meta Gastronomie GmbH bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Meta Gastronomie GmbH zu Lasten des Veranstalters, soweit die Meta Gastronomie GmbH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Meta Gastronomie GmbH pauschal erfassen und berechnen.
4. Der Veranstalter ist mit Zustimmung der Meta Gastronomie GmbH berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die Meta Gastronomie GmbH eine Anschlussgebühr verlangen.
5. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete die Meta Gastronomie GmbH ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
6. Störungen an die Meta Gastronomie GmbH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Meta Gastronomie GmbH diese Störungen nicht zu vertreten hat.
7. Meta Gastronomie GmbH haftet nicht für Überspannungen oder Unterspannungen, die zu Problemen oder Ausfällen bis zur Zerstörung des angeschlossenen Equipments geht.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Geschenke, Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die Meta Gastronomie GmbH übernimmt für Diebstahl, Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Meta Gastronomie GmbH ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Meta Gastronomie GmbH abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Meta Gastronomie GmbH. Unterlässt der Veranstalter das, darf die Meta Gastronomie GmbH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Meta Gastronomie GmbH für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Meta Gastronomie GmbH eines höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Die Meta Gastronomie GmbH kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Datenschutz - Persönliche Daten

1. Ihre von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten wie z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse werden für Verträge Kontaktaufnahme gespeichert. Die Speicherung kann elektronisch oder auf Papier erfolgen. Zudem willigt der Auftraggeber in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke des Einholens von Bonitätsauskünften über den Auftraggeber, die mit dem vertraglichen Verhältnis zum Vorgang in Zusammenhang stehen, ein.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Meta Gastronomie GmbH
3. Vertragsunterzeichner und Geschäftsführer haften immer persönlich, egal welche Gesellschaftsform gewählt worden ist.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand –auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Meta Gastronomie GmbH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Meta Gastronomie GmbH
5. Es gilt deutsches Recht.
6. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.